

Bekanntmachung der Eurex Deutschland

Aktien- und Basket Total Return Futures: Einführung britischer ETRF-Produkte, auf GBX (Britische Pence) lautend, und Änderungen der Kontraktsspezifikationen

Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat die Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 06.11.2023 in Kraft.

Die Änderungssatzung kann auf der Internetseite der Eurex Deutschland (<https://www.eurex.com/ex-de/>) abgerufen und im „Präsenzordner Regelwerke“ der Eurex Deutschland am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

EINFÜGUNGEN SIND UNTERSTRICHEN;

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Abschnitt 1 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte

[...]

Teilabschnitt 1.26 Kontraktsspezifikationen für Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte

[...]

1.26.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach ~~Handelsschluss~~ der Schlussabrechnung ~~in dem~~ Kontrakte ist der Verkäufer eines Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte dazu verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.25.3 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

1.26.3 Laufzeit

Für Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten von bis zu 24 Monaten bis zu den Verfall ~~Schlussabrechnung~~ stagen (Ziffer 1.26.4 Absatz 2) der folgenden nächstmöglichen Verfalltermine für den Handel zur Verfügung:

[...]

1.26.4 Letzter Handelstag, Verfalltag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

[...]

(2) Der Verfalltag der Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte ist grundsätzlich der dritte Freitag des Verfallmonats, sofern dieser Tag ein Handelstag an der Eurex Deutschland ist, andernfalls ist es der diesem Tag unmittelbar vorausgehende Handelstag.

(3) Der Schlussabrechnungstag der Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte ist grundsätzlich der dritte Freitag eines jeweiligen Verfallmonats, sofern dieser Tag ein

Handelstag an der Eurex Deutschland ist, andernfalls der diesem Tag unmittelbar vorausgehende Handelstag.

(43) Bei Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakten ist Handelsschluss am letzten Handelstag um 17:30 Uhr MEZ.

[...]

1.26.6 Handelskonventionen

[...]

1.26.6.3 Funding Rate

Die auf Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte anwendbare Funding Rate ist der Benchmark-Zinssatz für Overnight-Geschäfte, über die der TRF-Spread ermittelt und gehandelt wird („Funding Rate“).

- Die Funding Rate für auf EUR lautende Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte ist die von der Europäischen Zentralbank (EZB) bereitgestellte Euro Short-Term Rate (€STR) (als prozentualer Wert)-
- Die Funding Rate für auf GBP/GBX (Great British Pence) lautende Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte ist der von der Bank of England veröffentlichte Sterling Overnight Average (SONIA) (als prozentualer Wert).

1.26.6.4 Zinsberechnungsmethode

In die Berechnung der gehandelten Basis der Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte fließt die Zeit bis zur Fälligkeit ein. Zur Berechnung der Zeit bis zur Fälligkeit wird die folgende Zinsberechnungsmethode angewendet:

- Die Zinsberechnungsmethode für auf EUR lautende Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte ist Actual/360 (Act/360), d. h. die tatsächliche Anzahl der Tage in dem für die Berechnung herangezogenen Zeitraum wird durch den Annualisierungsfaktor 360 („Annualisierungsfaktor“) geteilt-
- Die Zinsberechnungsmethode für auf GBP/GBX (Great British Pence) lautende Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte ist Actual/365 (Act/365), d. h. die tatsächliche Anzahl der Tage in dem für die Berechnung herangezogenen Zeitraum wird durch den Annualisierungsfaktor 365 („Annualisierungsfaktor“) geteilt.

1.26.6.5 Tage bis zur Fälligkeit, Funding Days

[...]

Für Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte fließt außerdem die Anzahl der Funding Days in die Berechnung ein. Bezüglich der Berechnung der Funding Days findet Folgendes Anwendung:

- $Funding\ Days(t) = [t + x\ Abrechnungstage] - [(t - 1) + x\ Abrechnungstage]$

Dabei gilt:

t = aktueller Handelstag

$t-1$ = der dem aktuellen Handelstag unmittelbar vorausgehende Handelstag

- Abrechnungstag für auf EUR lautende Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte ist jeder Tag, an dem das TARGET2-System (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System) für die Zahlungsabwicklung in Euro in offen ist-
- Abrechnungstag für auf GBP/GBX (Great British Pence) lautende Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte ist jeder Tag, an dem CHAPS (Clearing House Payment System) für die Zahlungsabwicklung in Sterling geöffnet ist.

x Abrechnungstage = 2 Abrechnungstage

[...]

1.26.8 Umrechnungsparameter und -preise

[...]

1.26.8.5 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis für Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte wird unter Verwendung der in vorstehender Ziffer 1.26.8.3 für Trade at Close (TAC) beschriebenen Methodologie und nach folgender Maßgabe berechnet: (i) Zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung hat die gehandelte Basis den Wert null, da die Anzahl der Tage bis zur Fälligkeit am Verfalldatum null beträgt, ~~und~~ (ii) der Basiswertschlusskurs wird durch den Schlussabrechnungsbasiswert ersetzt, (iii) die Accrued Funding ist der Wert am Verfalltag und (iv) die Accrued Distributions ist der Wert am Verfalltag, vorbehaltlich etwaiger späterer Anpassungen gemäß Ziffer 1.26.11.

Der Schlussabrechnungsbasiswert von Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakten ist der offizielle Schlusskurs der Aktie am ~~Schlussabrechnungstag~~ Verfalltag am in Annex G aufgeführten maßgeblichen primären Kassamarkt, sofern der betreffende Tag ein Handelstag am maßgeblichen primären Kassamarkt ist; anderenfalls ist der Schlussabrechnungsbasiswert der offizielle Schlusskurs ~~am~~ dem betreffenden Tag unmittelbar vorausgehenden Handelstag am maßgeblichen primären Kassamarkt.

1.26.9 Marktstörung

1.26.9.1 Eintritt einer Marktstörung

[...]

(2) Bei Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakten wird der Eintritt einer Marktstörung in Form einer Lieferstörung insbesondere in folgenden Fällen angenommen:

- (a) die EZB berechnet und veröffentlicht vor Handelsbeginn keinen Stand der Euro Short-Term Rate (€STR) für den vorausgehenden Abrechnungstag bzw. ändert

einen entsprechenden Stand der Euro Short-Term Rate (€STR) nachträglich und veröffentlicht ihn nach Handelsbeginn erneut;

- (b) Die Bank of England berechnet und veröffentlicht vor Handelsbeginn keinen Stand des Sterling Overnight Index Average (SONIA) für den vorausgehenden Abrechnungstag bzw. ändert den entsprechenden Stand nachträglich und veröffentlicht ihn nach Handelsbeginn erneut.
- (bc) STOXX Ltd. veröffentlicht vor Handelsbeginn keinen effektiven Stand des Dividendenindex;
- (ed) STOXX Ltd. veröffentlicht den effektiven Stand des Dividendenindex vor Handelsbeginn, ändert ihn jedoch nachträglich und veröffentlicht ihn nach Handelsbeginn erneut;
- (de) der offizielle Schlusskurs der Aktie am in Annex G aufgeführten maßgeblichen primären Kassamarkt wird nicht veröffentlicht, obwohl der betreffende Tag ein Handelstag an diesem maßgeblichen primären Kassamarkt ist;
- (ef) der offizielle Schlusskurs der Aktie am in Annex G aufgeführten maßgeblichen primären Kassamarkt wird veröffentlicht, wird jedoch nachträglich geändert und erneut veröffentlicht.

[...]

[...]

1.26.11 Ausschüttungsanpassung vor der Schlussabrechnung

- (1) Bei Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakten, die einen Distribution Index zur Ermittlung der Accrued Distributions verwenden, werden erwartete oder geschätzte Ausschüttungen, z. B. Dividenden, an ihrem jeweiligen Ex-Tag in die Berechnung des Distribution Indexes miteinbezogen. Falls in Bezug auf die in den Distribution Index miteinbezogene erwartete oder geschätzte Ausschüttung:
 - (a) der tatsächliche Betrag, der von der Eurex Deutschland als gezahlt oder als noch zu zahlen festgesetzt wird, von der erwarteten Ausschüttung abweicht,
 - (b) die Eurex Deutschland feststellt, dass keine Zahlung erfolgt ist oder noch erfolgen wird,

bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, ob der tatsächlich gezahlte oder noch zu zahlende Betrag von der erwarteten oder geschätzten Ausschüttung abweicht und eine Ausschüttungsanpassung für Kontrakte erfolgt, die bereits fällig geworden sind, für die aber noch kein Schlussabrechnungspreis festgelegt wurde.
- (2) Im Falle einer Ausschüttungsanpassung kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach eigenem Ermessen eine angemessene Anpassung vornehmen. Diese Anpassung basiert auf:

- (a) der Wertdifferenz zwischen der erwarteten oder geschätzten Ausschüttung an dem Verfalldatum und dem von der Eurex Deutschland ermittelten tatsächlich gezahlten bzw. noch zu zahlenden Betrag,
- (b) allen erforderlichen Anpassungen der Währung der Ausschüttungsanpassung an die Währung des dazugehörigen Kontrakts,
- (c) jeglicher Anpassung, die aufgrund der Änderung von Steuersätzen in Bezug auf die Ausschüttungsanpassung erforderlich ist,
- (d) jeglicher Anpassung, die aufgrund von Kapitalmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschüttungsanpassung erforderlich ist.

1.26.124 Anpassungen der Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte aufgrund von Kapitalmaßnahmen

[...]

1.26.132 Basket-Geschäfte in Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakten

[...]

- (6) Wurde ein Substitutionsgeschäft durch eine Partei eines Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakts in den T7-Entry-Service eingegeben, ist die jeweilige Gegenpartei verpflichtet, das entsprechende Substitutionsgeschäft fristgerecht gemäß Ziffer 4.4 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland zu bestätigen. Die jeweilige Gegenpartei darf die Bestätigung eines Substitutionsgeschäfts nur verweigern, wenn

[...]

- (b) die Differenz zwischen dem Nominalwert der zugrundeliegenden Referenzaktien der zu eröffnenden Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte und dem der glattzustellenden Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte über dem höheren der folgenden Werte liegt: 0,05 % des Nominalwerts der zugrundeliegenden Referenzaktien der glattzustellenden Aktien-Total-Return-Futures oder den in Annex G aufgeführten Mindestnominalwert in den jeweils angegebenen Währungen EUR 50.000, oder

[...]

Die vorstehende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt dem Beschluss der Geschäftsführung der Eurex Deutschland entsprechend am 06.11.2023 in Kraft.

Frankfurt am Main, 06.10.2023

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Dr. Randolph Roth

Michael Peters